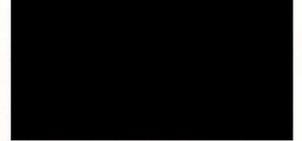


Stadt Münster · 48127 Münster (0201)

Herrn
Konstadin KubinaNieberdingstraße 30
48155 Münster

Ihr/e Ansprechpartner/-in:

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
12.07.2020Mein Zeichen (bitte angeben)
32.13.0001

Münster, 13.07.2020

Erneute Anfrage nach dem IFG

Sehr geehrter Herr Kubina,

mit Ihrer Anfrage vom 12.07.2020 fragen Sie explizit nach den internen Arbeitsanweisungen der Verkehrsüberwachung Münster bezüglich der Verwarnungspraxis hinsichtlich der Überwachung des ruhenden Verkehrs auf den Gehwegen. Hierzu verweise ich auf meine Ausführungen vom 06.07.2020 und ergänze in Auszügen. Wie bereits ausgeführt, würde das bekanntwerden detaillierter Informationen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt beeinträchtigen.

-Auszug-

Gehwegparken innerhalb des Stadtgebietes

a) Vorbemerkung und Grundsatz

Aus Anlass der vom Tiefbauamt gewählten stabileren Ausführung neuer und erneuerter Gehwege sowie des besonderen Schutzbedürfnisses von Kindern auf den Wegen zu den Schulen und zu den Kindertagesstätten werden die Standards der Verkehrsüberwachung auch im Hinblick auf den hohen Parkdruck für die Ahndung des Gehwegparkens und den Gleichbehandlungsgrundsatz wie folgt festgelegt:

Es gilt der Grundsatz, dass das Gehwegparken innerhalb des Stadtgebietes geduldet wird.

b) Ausnahmen von dieser Duldung:

1. Innerhalb des Promenadenringes wird wegen des allgemein hohen Fußgängeraufkommens das Gehwegparken nicht geduldet.
2. Im Falle von Behinderungen oder Verkehrsgefährdungen werden im gesamten Stadtgebiet Verwarnungen ausgesprochen. Eine Behinderung

...

Stadt Münster

Telefon: 0251/492-0
 Fax: 0251/492-7700
 stadtverwaltung@
 stadt-muenster.de
 www.stadt-muenster.de

Service für Menschen
 mit Behinderung:
 www.stadt-muenster.de/
 barrierefrei

liegt vor, wenn die Restgehwegbreite 1 Meter unterschreitet. Im Stadtbereich gibt es einige Örtlichkeiten, wo neben Behindertenparkplätzen auf dem Gehweg geparkt wird. Dadurch wird das Ein- und Aussteigen der Personen mit Gehbehinderungen erschwert. An diesen Stellen sind bei den auf dem Gehweg parkenden Fahrzeugen Verwarnungen wegen Parkens auf dem Gehweg mit Behinderung auszusprechen. Die Verwarnung ist mit dem Hinweis „Behinderung beim Ein- und Aussteigen“ zu konkretisieren.

3. Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,8 t dürfen wegen zu erwartender Beschädigungen der Gehwege nicht auf Gehwegen geparkt werden.

4. Ein Gehwegparken im Bereich von Kreuzungen, Signalanlagen, Bordsteinabsenkungen und auf Mittelinseln ist zu verwarnen. Behinderungen sind mit zutreffenden Konkretisierungen zu dokumentieren.

5. Das Parken auf dem Gehweg wird auch nicht geduldet, wenn am rechten Fahrbahnrand oder auf dem Seitenstreifen geparkt werden kann. Diese Regelung muss allerdings für jede in Betracht kommende Straße gesondert freigegeben werden (Freigabe derzeit noch nicht erfolgt).

6. Nicht toleriert wird das Gehwegparken stadtweit zudem in folgenden Fällen:

- im Bereich von Parkscheinautomaten
- im Bereich von Lichtsignalanlagen
- wenn das Sichtdreieck in Einmündungsbereichen versperrt wird
- neben Behindertenparkplätzen (s. unten Ziffer 19)
- auf Schulwegen und Kindertagesstätten von 07:00 - 18:00 Uhr
- im Bereich von Krankenhäusern von 07:00 - 18:00 Uhr
- im Bereich von Altenheimen von 07:00 - 18:00 Uhr.

Unberührt bleiben Einzelfallentscheidungen in Wohngebieten mit hohem Parkdruck.